

DIREKTION SICHERHEIT UND SOZIALES
ABTEILUNG SICHERHEIT
POLIZEIINSPEKTORAT

polizeiinspektorat@thun.ch 033 225 84 98 Hofstettenstrasse 14, Postfach 145, 3602 Thun

thun.ch

Referenz 72311 / 8642455

MERKBLATT

PERMANENTE IMBISSSTÄNDE / MINIMALE AUFLAGEN

- Öffentlicher Grund und Boden der Einwohnergemeinde Thun kann nur bei besonderen Veranstaltungen mit entsprechender Bewilligung gegen Entgelt beansprucht werden.
- Der Stand ist mit Namen und Wohnort des Betreibers zu versehen. Die Verkaufspreise sind deutlich sichtbar anzuschreiben. Bei alkoholfreien Getränken ist der Doseninhalt (Menge) zu deklarieren.
- Die Anforderungen gemäss Lebensmittelgesetz, Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, sowie Hygieneverordnung müssen jederzeit eingehalten werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kant. Laboratorium (031 633 11 55).
- Ohne Gastgewerbebewilligung dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.
- Ohne Gastgewerbebewilligung dürfen max. 6 Steh- oder Sitzplätze angeboten werden.
- Für Imbissstände gelten gemäss Art. 9, Abs. 3 des HGG vom 4. November 1992 die Öffnungszeiten für Gastgewerbebetriebe (täglich von 05.00 Uhr bis höchstens 00.30 Uhr).
- Ein Lagerraum in der Nähe des Standes muss vorhanden sein.
- Für das Personal muss ein WC und eine Garderobe zur Verfügung stehen. Befindet sich die Toilette nicht im Imbissstand ist ein schriftlicher Nachweis für die Benützung einer Toilettenanlage in nächster Nähe zu erbringen.
- Ausländische Angestellte müssen im Besitz einer gültigen Arbeitsbewilligung sein. Auskünfte erteilen die Migrationsdienste Thun (033 225 85 61).
- Vor der Aufnahme des Verkaufes ist unser Amt rechtzeitig für die Abnahme des Imbissstandes zu informieren.
- Vor dem Vorliegen einer schriftlichen Bewilligung resp. Zustimmung darf der Verkauf nicht aufgenommen werden.
- Vorbehalten bleibt ein allfälliges Baubewilligungsverfahren für den Imbissstand.
- Es ist unaufgefordert ein schriftlich festgehaltenes Selbstkontrollkonzept zu erstellen und vor der Eröffnung dem kantonalen Laboratorium zuzustellen. (vgl. auf Art. 49 der Lebensmittelund Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005)

Thun, 25. Juni 2019